Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen zu können.

Wenn Kinder und Jugendliche in einem Unternehmen einkaufen möchten, muss zunächst geprüft werden, ob sie berechtigt sind, einen Kaufvertrag rechtswirksam abzuschließen. Die Geschäftsfähigkeit ist vom Alter und vom Geisteszustand der handelnden Person abhängig.

Außerdem gilt:

Geschäftsunfähig ist eine Person, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. (§104 BGB)



Beschränkt geschäftsfähig sind Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunkensucht oder Rauschgiftsucht entmündigt sind oder die unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

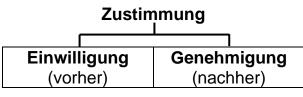
Tritt ein Geschäftsunfähiger als Bote auf, so ist das Rechtsgeschäft wirksam. Beispiel:

Gibt eine Mutter ihrem 5-jährigen Sohn eine genaue Einkaufsliste mit und schickt ihn damit zum Bäcker, dann kann der Bäcker seine Ware rechtswirksam verkaufen. Der Kaufvertrag kommt dann zwischen dem Bäcker und der Mutter zustande.



... ist die Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen.

| Geschäftsunfähigkeit | Beschränkte Geschäftsfähigkeit | Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit | |
|--|---|--|---|
| Natürliche Personen bis zum voll- endeten 7. Lebensjahr Dauernd Geisteskranke | Natürliche Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (des Vormundschaftsgericht) | Natürliche Personen: Ab dem vollen- deten 18. Le- bensjahr | Juristische Personen, vertreten durch Vorstand, Ge- schäftsführer |
| Willenserklärungen sind nichtig (ungültig). Der gesetzliche Vertreter handelt. | Rechtsgeschäfte sind nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig. | Rechtsgeschäfte können selbständig und rechtswirksam abgeschlossen werden. | |



Bis zur Genehmigung ist das Rechtsgeschäft "schwebend unwirksam"!

| Ausnahme: Botengänge (Hier handelt der Bote allerdings nicht im eigenen Namen, sondern als "verlängerten Arm" des gesetzlichen Vertreters.) | | Ausnahme: Dauernd Geisteskranke sind geschäftsunfähig. |
|---|--|--|
|---|--|--|